

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Sterbekasse für die Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Arnberg“ und hat ihren Sitz in Iserlohn.
Sie ist im Sinne des § 54, Abs. 3, Ziffer 2 und § 57 der HWO sowie § 3, Abs. 3, Ziffer 2, der Innungssatzung eine Innungseinrichtung ohne selbständige Rechtspersönlichkeit.
2. Die Sterbekasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
3. Das Geschäftsgebiet der Sterbekasse ist der Regierungsbezirk Arnberg.
4. Die Bekanntmachungen der Sterbekasse erfolgen durch die üblichen Kommunikationsmittel der Innung, wie die Homepage, Briefe oder E-Mails.
5. Die Sterbekasse steht unter der Aufsicht der Handwerkskammer Dortmund, Ardeystraße 93, 44139 Dortmund.

§ 2

Aufnahme

1. In die Sterbekasse können Personen aufgenommen werden, die Mitglied der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Arnberg und deren Partner sind. Mit Beendigung des 65. Lebensjahres des Mitglieds der Schornsteinfegerinnung können Partner nicht mehr Mitglied werden. Das Höchsteintrittsalter für Partner beträgt 60 Jahre.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Sterbekasse schriftlich einzureichen. Hierfür sollte ein besonderer Vordruck der Sterbekasse verwendet werden. Die Aufnahme in die Sterbekasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, der auch die Namen etwaiger mitversicherter Angehöriger enthält, und die Satzung auszuhändigen.

Die Sterbekasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

§ 3

Beiträge & Ausfertigungsgebühr

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, sie Anhang I.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderungen an die Sterbekasse zu zahlen, letztmalig für das Jahr, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif. Der Beitrags- und Leistungstarif ist im Anhang aufgeführt und wird alle drei Jahre durch ein versicherungsmathematisches Gutachten überprüft und angepasst.
Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Sterbekasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Sterbekasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden.

Die Sterbekasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Sterbekasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zu Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5

Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum rechnermäßigen 65. Lebensjahr Mehrfachversicherungen bis zur Höchstversicherungssumme von zurzeit 3.835,00 € abzuschließen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im Übrigen gelten § 3, § 4, § 6 und § 7 der Satzung entsprechend.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnisse, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber der Sterbekasse seinen Austritt zum Ende des laufenden Jahres erklären. Mit dem Austritt aus der Sterbekasse erlöschen gleichzeitig sämtliche Ansprüche darauf, und es erfolgt keine Rückvergütung.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Sterbekasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Sterbekasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.
5. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7

Versicherungsrelevante Änderungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Sterbekasse Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt am vierten Tag nach der Absendung als zugegangen, es sei denn, das Mitglied weist einen späteren Zugang nach. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Namensänderungen.

§ 8

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 der Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung (§ 2 Nr. 1 Satz 2 der Satzung), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2 der Satzung), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2 der Satzung), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3 der Satzung), den Austritt und Ausschluss aus der Sterbekasse (§ 6 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3 der Satzung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sterbekasse.
2. Die Mitgliederversammlung der Sterbekasse besteht aus den Mitgliedern der Sterbekasse. Nichtmitglieder der Sterbekasse haben kein Stimmrecht.
3. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung kann sowohl elektronisch als auch postalisch versandt werden.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise mittels elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
7. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. über die Übernahme des Innungsvorstandes als Vorstand der Sterbekasse
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer
 - g. die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages.
 - h. die Auflösung der Sterbekasse und die Bestandsübertragung.

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss der Innung (§52 Innungssatzung) erfüllt auch die Aufgaben für die Sterbekasse. Im Auftrag der Mitgliederversammlung hat er die Verantwortung, das Kassenvermögen zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über seine Tätigkeiten in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied der Sterbekasse eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 1c und Nr.1e der Satzung sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt, bei Buchstabe e auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbekasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Sterbekasse. Er vertritt die Sterbekasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand beschließt über Finanzanlagen eigenständig. Dabei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel der Sterbekasse und stellt sicher, dass alle Anlageentscheidungen im besten Interesse der Sterbekasse getroffen werden.
3. Die Mitgliederversammlung der Sterbekasse kann beschließen, dass der Vorstand der Innung zugleich als Vorstand der Sterbekasse fungiert, sofern die betreffenden Personen Mitglieder der Sterbekasse sind. In diesem Fall entfällt eine gesonderte Vorstandswahl durch die Sterbekasse. Die Bestimmungen der Innungssatzung (§§ 29bis 35) über die Geschäftsführung des Vorstandes findet entsprechende Anwendung.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Sterbekasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt.
5. Die Amtsdauer von fünf Jahren der Vorstandsmitglieder der Sterbekasse ist identisch mit der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der Innung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 12

Vermögenslage und Verwaltungskosten

Das gebundene Vermögen der Sterbekasse, das zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (u.a. Deckungsrückstellung und Rückstellung für Beitragsrückerstattung) und der aus Versicherungsverhältnissen stammenden Verbindlichkeiten dient, ist gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung - Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 13

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Ein sich nach § 13 dieser Satzung ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung kann zur Erhöhung der Leistungen, zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden. Darüber hinaus darf sie auch zur Auszahlung im Rahmen der Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser Rückstellung trifft , soweit sie sich nicht aus dem genehmigten Geschäftsplan ergeben, die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
2. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist zunächst, soweit möglich, aus der Verlustrücklage zu decken. Reicht diese nicht aus, ist der Fehlbetrag aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Sofern auch diese Mittel nicht ausreichen, kann der Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen, durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen zugleich ausgeglichen werden. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Ein Beschluss über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen ist der Aufsichtsbehörde zur Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen. Diese Maßnahmen gelten auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

3. Zur Abdeckung möglicher Fehlbeträge wird eine Verlustrücklage gebildet. Sie wird aus Jahresüberschüssen dotiert, soweit diese nicht der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden. Über Dotierung und Verwendung der Verlustrücklage beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen.

§ 15

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Sterbekasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Sterbekasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird kein Übertragungsvertrag geschlossen, erfolgt die Verteilung des Vermögens der Sterbekasse an die Mitglieder gemäß einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen zu dem im Auflösungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung an eine karitative Einrichtung ausgekehrt.

Im Auftrage des Vorstandes

Andreas Quentmeier
Obermeister und Geschäftsführer

Johannes Kunkel
Kassenführer

Iserlohn, den

Anhang I Beitrags- und Leistungstarif

Die Beiträge sind jährlich im Voraus lebenslänglich zu zahlen. Sie betragen in der Grundversicherung 30,00 € bzw. in der Zusatzversicherung 6,00 € je abgeschlossener Versicherung.

Sterbegeldtabelle:

a) für den Bestand am 30.06.1968 der Geburtsjahre

Geburtsjahrgang	Sterbegeld
– 1937	2.305,00 €
69 – 1932	1.910,00 €
72 – 1927	1.530,00 €
74 – 1922	1.340,00 €
1921 und früher	1.145,00 €

b) für den Zugang vom 01.07.1968 bis 31.12.1987

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	2.305,00 €
31 – 35 Jahre	1.910,00 €
36 – 40 Jahre	1.530,00 €
41 – 45 Jahre	1.340,00 €
46 – 50 Jahre	1.145,00 €

c) für den Zugang vom 01.01.1988 bis 31.12.1994

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	2.305,00 €
31 – 35 Jahre	1.860,00 €
36 – 40 Jahre	1.520,00 €
41 – 45 Jahre	1.205,00 €
46 – 50 Jahre	955,00 €

d) für den Zugang ab 01.01.1995 bis 31.12.1997

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	2.090,00 €
31 – 35 Jahre	1.700,00 €
36 – 40 Jahre	1.380,00 €
41 – 45 Jahre	1.100,00 €
46 – 50 Jahre	865,00 €

e) für den Zugang ab 01.01.1998 bis 31.12.2001

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	1.875,00 €
31 – 35 Jahre	1.520,00 €
36 – 40 Jahre	1.235,00 €
41 – 45 Jahre	980,00 €
46 – 50 Jahre	775,00 €

f) für den Zugang ab 01.01.2002 bis 31.12.2003

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	1.520,00 €
31 – 35 Jahre	1.200,00 €
36 – 40 Jahre	975,00 €
41 – 45 Jahre	770,00 €
46 – 50 Jahre	615,00 €

g) für den Zugang ab 01.01.2004 bis 31.12.2004

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	1.450,00 €
31 – 35 Jahre	1.145,00 €
36 – 40 Jahre	930,00 €
41 – 45 Jahre	735,00 €
46 – 50 Jahre	585,00 €

h) für den Zugang ab 01.01.2005 bis 31.12.2006

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	1.450,00 €
31 – 35 Jahre	1.115,00 €
36 – 40 Jahre	900,00 €
41 – 45 Jahre	720,00 €
46 – 50 Jahre	570,00 €

i) für den Zugang ab 01.01.2007 bis 31.12.2010

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	1.380,00 €
31 – 35 Jahre	1.060,00 €
36 – 40 Jahre	860,00 €
41 – 45 Jahre	690,00 €
46 – 50 Jahre	545,00 €

j) für den Zugang ab 01.01.2011 bis 30.06.2016

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	1.230,00 €
31 – 35 Jahre	900,00 €
36 – 40 Jahre	805,00 €
41 – 45 Jahre	645,00 €
46 – 50 Jahre	51,00 €

k) für den Zugang ab 01.07.2016

Abschlussalter	Sterbegeld
– 30 Jahre	920,00 €
31 – 35 Jahre	740,00 €
36 – 40 Jahre	640,00 €
41 – 45 Jahre	540,00 €
46 – 50 Jahre	455,00 €

Zu §5 Mehrfachversicherung Leistungstabelle:

a) für den Abschluss bis zum 31.12.1994

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	760,00 €
21 – 25 Jahre	640,00 €
26 – 30 Jahre	535,00 €
31 – 35 Jahre	430,00 €
36 – 40 Jahre	335,00 €
41 – 45 Jahre	280,00 €
46 – 50 Jahre	220,00 €
51 – 53 Jahre	185,00 €
54 – 56 Jahre	150,00 €
57 – 59 Jahre	135,00 €
60 – 62 Jahre	115,00 €
63 – 65 Jahre	100,00 €

b) für den Abschluss ab 01.01.1995 bis 31.12.1997

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	690,00 €
21 – 25 Jahre	580,00 €
26 – 30 Jahre	480,00 €
31 – 35 Jahre	395,00 €
36 – 40 Jahre	320,00 €
41 – 45 Jahre	255,00 €
46 – 50 Jahre	200,00 €
51 – 53 Jahre	165,00 €
54 – 56 Jahre	140,00 €
57 – 59 Jahre	120,00 €
60 – 62 Jahre	105,00 €
63 – 65 Jahre	85,00 €

c) für den Abschluss ab 01.01.1998 bis 31.12.2001

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	620,00 €
21 – 25 Jahre	520,00 €
26 – 30 Jahre	430,00 €
31 – 35 Jahre	355,00 €
36 – 40 Jahre	285,00 €
41 – 45 Jahre	225,00 €
46 – 50 Jahre	180,00 €
51 – 53 Jahre	145,00 €
54 – 56 Jahre	125,00 €
57 – 59 Jahre	110,00 €
60 – 62 Jahre	95,00 €
63 – 65 Jahre	80,00 €

d) für den Abschluss ab 01.01.2002 bis 31.12.2003

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	525,00 €
21 – 25 Jahre	440,00 €
26 – 30 Jahre	365,00 €
31 – 35 Jahre	295,00 €
36 – 40 Jahre	235,00 €
41 – 45 Jahre	190,00 €
46 – 50 Jahre	145,00 €
51 – 53 Jahre	125,00 €
54 – 56 Jahre	110,00 €
57 – 59 Jahre	95,00 €
60 – 62 Jahre	80,00 €
63 – 65 Jahre	70,00 €

e) für den Abschluss ab 01.01.1998 bis 31.12.2001

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	500,00 €
21 – 25 Jahre	420,00 €
26 – 30 Jahre	350,00 €
31 – 35 Jahre	280,00 €
36 – 40 Jahre	225,00 €
41 – 45 Jahre	180,00 €
46 – 50 Jahre	140,00 €
51 – 53 Jahre	120,00 €
54 – 56 Jahre	105,00 €
57 – 59 Jahre	90,00 €
60 – 62 Jahre	80,00 €
63 – 65 Jahre	65,00 €

f) für den Abschluss ab 01.01.2005 bis 31.12.2006

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	485,00 €
21 – 25 Jahre	400,00 €
26 – 30 Jahre	335,00 €
31 – 35 Jahre	275,00 €
36 – 40 Jahre	220,00 €
41 – 45 Jahre	180,00 €
46 – 50 Jahre	140,00 €
51 – 53 Jahre	115,00 €
54 – 56 Jahre	100,00 €
57 – 59 Jahre	90,00 €
60 – 62 Jahre	80,00 €
63 – 65 Jahre	65,00 €

g) für den Abschluss ab 01.01.2007 bis 31.12.2010

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	465,00 €
21 – 25 Jahre	380,00 €
26 – 30 Jahre	320,00 €
31 – 35 Jahre	260,00 €
36 – 40 Jahre	210,00 €
41 – 45 Jahre	170,00 €
46 – 50 Jahre	135,00 €
51 – 53 Jahre	110,00 €
54 – 56 Jahre	95,00 €
57 – 59 Jahre	80,00 €
60 – 62 Jahre	65,00 €
63 – 65 Jahre	60,00 €

h) für den Abschluss ab 01.01.2011 bis 30.06.2016

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	420,00 €
21 – 25 Jahre	350,00 €
26 – 30 Jahre	300,00 €
31 – 35 Jahre	245,00 €
36 – 40 Jahre	200,00 €
41 – 45 Jahre	160,00 €
46 – 50 Jahre	125,00 €
51 – 53 Jahre	100,00 €
54 – 56 Jahre	90,00 €
57 – 59 Jahre	75,00 €
60 – 62 Jahre	60,00 €
63 – 65 Jahre	55,00 €

i) für den Abschluss ab 01.07.2016

Abschlussalter	Sterbegeld
– 20 Jahre	285,00 €
21 – 25 Jahre	255,00 €
26 – 30 Jahre	220,00 €
31 – 35 Jahre	190,00 €
36 – 40 Jahre	160,00 €
41 – 45 Jahre	135,00 €
46 – 50 Jahre	110,00 €
51 – 53 Jahre	95,00 €
54 – 56 Jahre	80,00 €
57 – 59 Jahre	70,00 €
60 – 62 Jahre	60,00 €
63 – 65 Jahre	55,00 €

Für den Zeitraum vom 01. 01.1990 bis 30.06.1990 steht den Mitgliedern bis zu einem Abschlussalter von 75 Jahren folgender Tarif in der Zusatzversicherung offen:

Abschlussalter	Sterbegeld
66 – 68 Jahre	80,00 €
69 – 71 Jahre	70,00 €
72 – 73 Jahre	60,00 €
74 – 75 Jahre	55,00 €

Für den Zeitraum vom 01. 07.2004 bis 31.12.2004 steht den Mitgliedern bis zu einem Abschlussalter von 75 Jahren folgender Tarif in der Zusatzversicherung offen:

Abschlussalter	Sterbegeld
66 – 68 Jahre	50,00 €
69 – 71 Jahre	40,00 €
72 – 73 Jahre	35,00 €
74 – 75 Jahre	30,00 €